

Wien, am Montag, den 17. Juni 1929

Die Bodenwertabgabe in Wien. In den Parteienbesprechungen betreffend die Abänderung des Mietengesetzes und die damit zusammenhängenden Gegenstände wurde zugbilligt, dass in Wien Mietern in Häusern mit besonders hohen Instandhaltungskosten, die einen mehr als viertausendfachen Friedenszins nötig machen, Zuschüsse zum Mietzins aus öffentlichen Mitteln gegeben werden können und dass das Land Wien für diese Zwecke eine Bodenwertabgabe von verbauten Liegenschaften erheben kann. Dementsprechend hat nun der Wiener Magistrat den Entwurf eines Bodenwertabgabegesetzes vorgelegt. Nach diesem sind alle verbauten Liegenschaften abgabepflichtig, deren Bodenwert, in Kronen des Jahres 1914 ausgedrückt, für den Quadratmeter mindestens dreihundert Kronen betrug. Ausgenommen von der Abgabe sind Liegenschaften mit Gebäuden, deren Verwendungszweck ganz oder teilweise eine Befreiung von der Hauszinssteuer aus dem Titel der Widmung begründet hätte. Ausgenommen sind ferner Liegenschaften, insoweit sich auf ihnen Neubauten befinden, denen nach den bestandenen und noch bestehenden Wiener Landesgesetzen aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Wohnbausteuer zuerkannt wurde, dann die sogenannten Eisenbahngrundstücke und endlich alle öffentlich zugänglichen Gärten. Eine weitere Bestimmung sieht vor, dass die Abgabe ganz oder teilweise in Abfall zu bringen ist, wenn der gesetzliche zulässige Hauptmietzins nach Deckung der Instandhaltungsauslagen nachgewiesenermassen nicht ausreicht, um daraus die Steuer zu entrichten. Bleibt dem Hauseigentümer im Abgabebjahr nach Deckung der Instandhaltungsauslagen aus dem tatsächlichen Zinsertrag noch ein Betrag, der kleiner ist, als die Abgabe, so hat er diesen als Abgabe zu entrichten. Das Ausmass der Abgabe beträgt für Liegenschaften, deren Bodenwert, in Kronen des Jahres 1914 ausgedrückt, für den Quadratmeter mindestens 300, aber weniger als 600 Kronen betrug, einen Groschen, bei einem Bodenwert von mindestens 600, aber weniger als 900 Kronen, zwei Groschen und bei einem Bodenwert von 900 Kronen und mehr drei Groschen für jede Krone der rechtskräftigen Bemessungsgrundlage der Wohnbausteuer, die nach dem Wohnbausteuergesetz in Kronen des Jahres 1914 ausgedrückt ist. Der Entwurf setzt die Höchstgrenze der Abgabe mit 4'5 vom Tausend des abgabepflichtigen Bodenwertes fest. Der Bodenwert wird für die abgabepflichtigen Liegenschaften amtlich ermittelt und den Eigentümern bekanntgegeben. Zur Austragung von Streitigkeiten über den der Abgabe zugrundezulegenden Bodenwert ist ein Schlichtungsverfahren vorgesehen, in dem nicht die Bemessungsbehörde, sondern beeidete Sachverständige das entscheidende Wort sprechen. Dieses Verfahren ist dem Wertzuwachsabgabegesetz entnommen und hat sich für Zwecke der Wertzuwachsabgabe seit sieben Jahren ausserordentlich bewährt. Bei Grundstücken, die derart langgestreckt sind, dass sie mit den einen Teil in einer Zone höherer, mit dem anderen Teil in einer Zone niedrigerer Bodenwerte liegen, wird nach den für Realschätzungen allgemein gel

tenden Grundsätzen ein Durchschnittswert zu schätzen sein. Wenn die Abgabepflichtigen in ihren Einwendungen für eine Minderbewertung des Bodenwertes geltend machen werden, dass ein Teil ihrer abgabepflichtigen Liegenschaften mit einem Bauverbot belastet ist oder in das Parkschutzgebiet fällt, so wird dies im Schätzungsverfahren entsprechend berücksichtigt werden. Rückständige Abgabebeträge geniessen ebenso wie bei der Wohnbausteuer ein gesetzliches Vorzugspfandrecht an der Liegenschaft. Die Abgabe darf nicht auf die Mieter überwältzt werden, da gemäss des Mietengesetzes Abgaben vom gemeinen Bodenwert, die nach landesgesetzlicher Bestimmung auf die Bestandnehmer nicht überwältzt werden dürfen (Bodenwertabgabe), nicht zu jenen von der Liegenschaft zu entrichtenden laufenden öffentlichen Abgaben gehören, die verhältnismässig auf die Mieten aufgeteilt werden dürfen. Die Vorlage wird am Dienstag der nächsten Woche den Wiener Landtag beschäftigen.

Abgabebefreiung für Wohnhäuser, die mit Bundeszuschüssen errichtet werden. In der nächsten Sitzung des Wiener Landtages wird ein Gesetzentwurf des Magistrates beraten werden, der die Abgabebefreiung für Wohnhäuser vorsieht, die mit Bundeszuschüssen errichtet werden. Der Entwurf besagt, dass Wohnhäuser, die auf den durch den Bundeszuschuss gemäss des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes zu begünstigten Liegenschaften (Baurechten) errichtet werden, nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes durch 20 Jahre von einer allfälligen Landesgebäudesteuer des Landes Wien samt allen Zuschlägen, ferner von allen Abgaben vollständig befreit werden, die vom Land Wien oder der Gemeinde Wien vom Wohnungsaufwand sowie vom verbauten Baugrund gegenwärtig oder zukünftig eingehoben werden. Dieses Gesetz soll am 15. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit treten.

Beitragsleistung der Gemeinde zu den Kosten von Instandhaltungsarbeiten an Wohngebäuden. Der städtische Finanzausschuss, der Wiener Stadtsenat und der Wiener Gemeinderat werden sich demnächst mit einem Magistratsantrag beschäftigen, wonach aus den Erträgen der Bodenwertabgabe von verbauten Liegenschaften Beiträge zu den Kosten von Instandhaltungsarbeiten an Wohngebäuden zu leisten sind. Die Beitragsleistung ist an folgende Voraussetzung/gebunden: 1.) Die für die Instandhaltungsarbeiten notwendige Zinserhöhung muss durch rechtskräftige Vorentscheidung der Gemeinde (Schlichtungsstelle) oder durch Entscheidung der Mietkommission mit mehr als 40 Groschen für die Friedenskrone festgesetzt sein. Wurde die Erhöhung ohne Inanspruchnahme dieser amtlichen Stellen zwischen den Mietern und dem Hauseigentümer in obigem Ausmasse vereinbart und ist eine Ueberprüfung durch die Schlichtungsstelle oder die Mietkommission nicht möglich ist, so hat diese Ueberprüfung der Magistrat vorzunehmen. 2.) Die Beiträge werden nach Massgabe der vom Magistrat anerkannten Rücksichtswürdigkeit der einzelnen Mieter bewilligt, jedoch nur zu dem Teil des Hauptmietzinses, der 40 Groschen für die Friedenskro-

ne übersteigt. 3.) Er gibt sich das obige Ausmass der Erhöhung lediglich deshalb, weil ein im Vergleiche zu anderen Häusern unverhältnismässig geringer Friedenszins vorliegt, oder aus Verschulden der Mieter, so kann die Beitragsleistung schon aus diesem Titel verweigert werden.

Die Ansuchen um Beitragsleistung sind von den Mietern ~~oder~~ von diesen und dem Hauseigentümer beim Magistrat einzubringen. Sie werden nach der Reihenfolge ihres Einlangens in Behandlung genommen. Vor der Entscheidung über die Ansuchen um Beitragsleistung hat der Magistrat einen Beirat zu hören, der unter dem Vorsitz eines amtsführenden Stadtrates aus drei vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern des Gemeinderates und je einem vom Bürgermeister zu ernennenden Vertreter der Hausbesitzer- und der Mietenorganisationen besteht. Das Gutachten des Beirates hat zu enthalten, ob, welchen Mietern, in welcher Höhe und für welche Zeit eine Beitragsleistung gegeben werden soll. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Die Gutachten werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Der Vorsitzende stimmt nur im Falle gleichgeteilter Stimmen mit. Gegen die Entscheidung des Magistrates steht gemäss der Gemeindeverfassung die Beschwerde an den Stadtsenat zu.

Starker Sonntagsbesuch in den städtischen Sommerbädern. Die kommunalen Sommerbäder hatten am Sonntag einen wohl sehr starken, aber keinen Rekordbesuch zu verzeichnen. Insgesamt benützten am Sonntag 54.281 Personen die städtischen Sommerbäder, während im Vorjahr an einem heissen Sonntag mit rund 63.000 Badegästen der stärkste Besuch zu verzeichnen war. An der Spitze steht wie immer das Strandbad Gändehäusel mit 16.350 Besuchern. Es folgen dann das Strandbad Alte Donau mit 10.100, das Strombad Kuchelau mit 5.500, das erst am Sonntag eröffnete Sommerbad Kongressplatz mit 4.500, das Ottakringer Schwimm-, Sonnen- und Luftbad mit 4300, das idyllisch gelegene Sommerbad Krapfelwaldl mit 3.500 und schliesslich das Bad auf der Hohen Warte mit 3.100 Gästen. Der Dienst wickelte sich dank der umsichtigen Arbeit des städtischen Badepersonals klaglos ab; es haben sich keinerlei Unglücksfälle ereignet.

Stipendien der Gemeinde Wien. Im Studienjahr 1929/30 gelangen für Schüler der Wiener Obermittelschulen (Obergymnasien, Oberrealschulen und sonstigen Obermittelschulen, die die gleichen Berechtigungen zum Besuche der Hochschule gewähren), der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien, der Wiener Lehrerbildungsanstalten, der Wiener Staatsgewerbeschulen, des Wiener Technologischen Gewerbemuseums, der Wiener Handelsakademien mit Oeffentlichkeitsrecht, der Kunstgewerbeschule des Oesterreichischen Museums für Kunst und Industrie, der Bundeslehranstalt für Textilindustrie und der Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien ungefähr 85 von der Gemeinde Wien errichtete Stipendien von je 300 Schilling zur Verleihung. Ausserdem werden für Hörer der Wiener Universität, der Wiener Technik, der Wiener Tierärztlichen Hochschule, der Hochschule für Weithandel, der Hochschule für Bodenkultur der Fachhochschule für Musik und darstellende Kunst, der Akademie der bildenden Künste und der akademischen Spezialschule für Medailleurkunst in Wien noch 75 Gemeindestipendien von je 420 Schilling jährlich nach den hiefür bestehenden allgemeinen Vorschriften und unter besonderen Voraussetzungen und Bedingungen verliehen. Die mit den entsprechenden Personaldokumenten versehenen Gesuche sind bis 15. Juli in der Magistratsabteilung 8, Wien I., Neues Rathaus, einzubringen.
